

Hauptsatzung der Gemeinde Schwülper

Aufgrund des § 12 Abs.1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Schwülper in seiner Sitzung am 30.03.2022 folgende Hauptsatzung beschlossen

§ 1 – Name, Samtgemeindezugehörigkeit

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Schwülper“.
- (2) Die Gemeinde gehört der Samtgemeinde Papenteich an.

§ 2 – Hoheitszeichen, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Schwülper zeigt auf rotem Grund einen silbernen (weißen) geästeten Eichenstamm mit beiderseits je einem herabhängenden Eichenblatt.
- (2) Die Flagge der Gemeinde hat die Farbe rot und weiß und zeigt das Gemeindewappen.
- (3) Das Dienstsiegel erhält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Schwülper, Landkreis Gifhorn“.

§ 3 – Wertgrenze für Ratsaufgaben

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG (Verfügung über Gemeindevermögen) beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 5.000 € übersteigt.
- (2) Über Verträge der Gemeinde nach § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem Bürgermeister beschließt der Rat – soweit es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 1.000 € nicht übersteigt.

§ 4 – Verwaltungsausschuss

Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer teilzunehmen.

§ 5 – Vertreter des Bürgermeisters

Der Bürgermeister wird bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Rates und des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, bei der Leitung der Sitzung des Rates und des Verwaltungsausschusses sowie bei der Verpflichtung der Ratsmitglieder und ihrer Pflichtbelehrung durch den oder die stellvertretenden Bürgermeister vertreten.

§ 6 – Unterrichtung der Einwohner, Einwohnersammlungen

- (1) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates oder über Pressemitteilungen über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
- (2) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitgehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleibt unberührt.

§ 7 – Beschwerden an den Rat

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Der Bürgermeister leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch an die sonst zuständige Stelle weiter. Der Rat kann die Erledigung dem Verwaltungsausschuss übertragen. Der Bürgermeister unterrichtet den Antragssteller über die Art der Erledigung.
- (2) Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen und Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der Bürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Rates.

§ 8 – Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen veranlasst der Bürgermeister.
- (2) Satzungen, Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen nach dem NKomVG der Gemeinde Schwülper werden im „elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn“ unter www.landkreis-gifhorn.de/Aktuelles/Amtsblatt/ bekanntgemacht. Zusätzlich werden diese Bekanntmachungen unter der folgenden Internetadresse dauerhaft zu jedermanns Einsichtnahme bereitgestellt:
www.gemeinde-schwuelper.de/gemeindeverwaltung/ortsrecht
- (3) Ortsübliche Bekanntmachungen werden in den Aushangkästen der Gemeinde veröffentlicht. Die Aushangkästen befinden sich in den Ortsteilen Groß Schwülper (Schloßstraße, Braunschweiger Straße, Vogelbeerenweg), Lagesbüttel (Dorfstraße, Waller Straße), Rothemühle (Kiefernweg, Okerstraße) und Walle (Osterberg, 2x Hafenstraße).
- (4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung, einer Verordnung oder einer sonstigen Bekanntmachung, so kann die Bekanntgabe dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Gemeinde während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung, der Verordnung oder der sonstigen Bekanntmachung wird der Inhalt dieser Bestandteile groß umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung, der Verordnung oder der sonstigen Bekanntmachungen wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
- (5) Die Dauer des Aushanges beträgt eine Woche, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

- (6) Auf die Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen wird nachrichtlich in den Aushängekästen der Gemeinde hingewiesen.

§ 9 – Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 10 – Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 02.02.2016 außer Kraft.

Schwülper, 31.03.2022
Gemeinde Schwülper

i.v. 
Brinkmann
Bürgermeisterin

